BUND
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland (BUND)
Landesverband
Baden-Württemberg e.V.

Ortsverband Ravensburg-
Weingarten

Manfred Walser
Mitglied des Vorstands

Tel. 0751 - 21451
Fax 0751 - 21483

bund.ravensburg@bund.net
www.bund-ravensburg.de

BUND Ravensburg • Leonhardstraße 1 • 88212 Ravensburg

Stadt Ravensburg
Stadtplanungsamt
Salamanderweg 22

88212 Ravensburg

13.12.2024

Betr. **Gemeinde Baienfurt - 66. Teiländerung des Flächennutzungsplans im Gebiet „Köpfingen Nord“**

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir danken Ihnen für die Gelegenheit, Stellung zu beziehen und haben zur 66. Teiländerung des Flächennutzungsplans im Gebiet „Köpfingen Nord“ folgende Anmerkungen:

Nachdem aus den aktuellen Planunterlagen ersichtlich ist, dass die wertvolle Streuobstwiese von der Planung nur am Rande tangiert ist, lehnen wir die Teiländerung des Flächennutzungsplans nicht mehr pauschal ab, bringen aber folgende Vorbehalte und Bedenken in die weitere Planung ein und bitten um deren Berücksichtigung:

1) Eingriffe in den Streuobstbestand und dessen Ausgleich

Die Streuobstwiese, in die am Rand in einer Größenordnung von etwa 1.200 m² eingegriffen werden soll, ist aufgrund ihrer Größe und Charakteristik ein Streuobstbestand, auf den § 33a Naturschutzgesetz (NatSchG) zutrifft. Daher gelten u.a. folgende Regelungen, die in das weitere Planungsverfahren als „muss“- Vorschriften einzuarbeiten sind:

- Ersatzpflanzungen sind in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der bestehenden Streuobstwiese durchzuführen. Dazu bietet sich entweder eine Erweiterung der Streuobstwiese nach Norden oder – zur Aufwertung des Biotopverbunds (vgl. Pkt. 2) – eine Erweiterung und Aufwertung nach Südosten auf Flurstück 466 an (siehe Abb. 1).
- Die Ausgleichspflicht für die sechs betroffenen Obstbäume besteht folgendermaßen: Kategorie 2 = Bäume 25-85 cm Stammumfang, gemessen auf 1,3 Meter Höhe im Verhältnis 1:2, Kategorie 3= Bäume über 85 cm im Verhältnis 1:3,5, bei großkronigen alten

Bäumen sind zusätzlich mindestens zwei Nistkästen für Höhlenbrüter und ein zusätzliches Strukturelement auf der Fläche (Steinriegel, Totholzhaufen, Sandarium) anzulegen.

- Die Genehmigung muss eine Frist enthalten, bis zu der die Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt sein müssen. Es ist sicherzustellen, dass die Funktionstüchtigkeit der Ausgleichspflanzungen regelmäßig im Rahmen eines Monitorings (spätestens alle fünf Jahre) kontrolliert wird. Nachpflanzungen für etwaige Ausfälle sind vorzusehen, einzufordern und umzusetzen. Die mit Nachpflanzung und Pflege verbundenen Dauerkosten sind dem Eingriffsverursachenden bewusst zu machen.

2) Eingriffe in die Biotopvernetzung

Fast das gesamte zu ändernde Gebiet ist als Kernfläche des landesweit berechneten Biotopverbunds mittlerer Standorte ausgewiesen. In der Abwägung unserer Stellungnahme beruft sich der Gutachter darauf, derartige Flächen würden nur per Fernerkundung festgelegt und ihr ökologisches Potential nicht vor Ort bewertet. Diese Aussage eines Fachgutachters (?) versetzt uns sehr in Erstaunen, denn es handelt sich um ein Verbundsystem, d.h. Kernflächen, aber auch Verbundelemente haben eine tatsächlich verbindende Funktion (auch als Trittstein) im Biotopverbund und damit eine höhere Funktionalität. Diese muss in die Abwägung mit einfließen. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass durch Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden muss, dass diese Korridor und Ausgleichsform in mindestens derselben Größe und Ausstattung bestehen bleibt. Ein landesweites Biotopverbundsystem würde seinen Sinn völlig verfehlen, wenn sich jede Gemeinde nach Gutdünken ein Stück davon herausschneiden dürfte. Daher unsere Empfehlung, bei Nachpflanzungen evtl. auch die südöstliche Verbindungsachse zu stärken (siehe Abb. 2 im Anhang).

3) Verfahren

Leider fehlen uns zum gegenwärtigen Planungsstand wesentliche Informationen, sodass wir der Teiländerung nur unter Vorbehalt zustimmen können.

- Es findet sich keine Aussage über die Art der Bebauung. Diese ist jedenfalls ein wichtiges Kriterium bei der Beanspruchung von Naturräumen, denn je höher die Wohndichte ist, desto größer ist die Bedeutung des Eingriffs für die Wohnraumdeckung. Daher sollte eine höhere Bebauungsdichte (Mehrfamilienhäuser) gewählt werden, die sich an den Kubaturen der typischen landwirtschaftlichen Gebäude im Dorf orientiert. Dies wäre auch zur Deckung des hohen Wohnraumbedarfs notwendig, mit dem im Verfahren argumentiert wird.
- Das „artenschutzrechtliche Fachgutachten“ vom 6.12.2023, auf das im Textteil verwiesen wird, lag den Planunterlagen nicht bei und kann daher nicht beurteilt werden, Die textliche Kurzfassung benennt nur wenige „Allerweltsarten“ bei den Vögeln. Das muss

angesichts der Nachbarschaft zu einer 2 ha großen wertvollen Streuobstwiese erheblich in Zweifel gezogen werden. Entweder das Kurzgutachten beinhaltet weitere, in der Zusammenfassung nicht genannte Vorkommen oder die Arbeit der Biologen war nur sehr oberflächlich. Diese Charakterisierung widerspricht jeglichen Erfahrungswerten mit derartigen Biotopstrukturen. Wir bitten um Einsicht in das Gutachten von 2023 und würden ggf. weitere Untersuchungen einfordern.

Mit freundlichen Grüßen

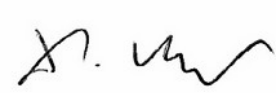

Manfred Walser
Mitglied des Vorstands BUND Ravensburg-Weingarten

Abb. 1 Luftbild mit möglichen Flächen für Ersatzpflanzungen (blau)
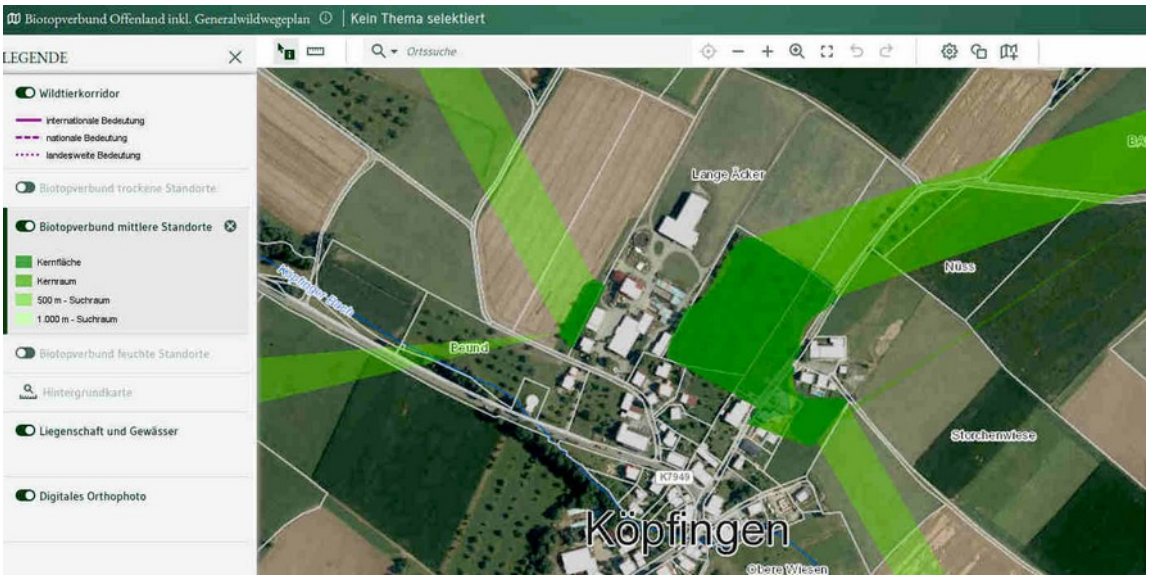
Abb. 2 Biotopverbund „Mittlere Standorte“ (Kernfläche)